

## **Satzung des Heithöcker Schützenverein e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Heithöcker Schützenverein e.V. 1821
2. Der Verein hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen.  
Er ist eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 20353 des Amtsgerichts Steinfurt.
3. Die Steuernummer lautet 5311/5824/0973

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens, der Kultur und Jugendpflege und Pflege der friedlichen Nachbarschaft und der kameradschaftlichen Gesinnung in der Gemeinde Neuenkirchen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere

- a) durch Förderung des traditionellen Brauchtums
- b) durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Schießsports und karnevalistischen Tanzes, durch Teilnahme an Wettbewerben und Durchführung von Wettbewerben.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts werden, welche die Aufgaben des Vereins zu unterstützen bereit sind. Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist, alle am wirtschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde beteiligten Persönlichkeiten und Institutionen als Mitglieder zu gewinnen.

Mitglieder des Vereins sind

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Sie wird erworben durch die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das vom Schriftführer des Vereins geführt wird.
3. Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Zugehörigkeit zu dem Verein erlischt
  - a) durch den Austritt, der schriftlich zu erklären ist
  - b) durch Tod
  - c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - d) bei Vereinen, Körperschaften und Firmen durch Auflösung

#### **§ 4 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wenn
  - a) Verhalten festgestellt und nachgewiesen werden kann, wonach das Ansehen des Vereins geschädigt oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt wird.
  - b) Ehrenrührige Handlungen begangen werden
  - c) Das Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Rückstand nicht bezahlt hat.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Beschwerde eingelegt werden, die zu begründen und bei dem Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Ausscheidende Mitglieder können Ansprüche wegen gezahlter Beiträge und geleisteter Sacheinlage, soweit sie nicht Darlehensweise bzw leihweise erfolgt sind, gegen den Verein nicht geltend machen.

#### **§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Die Mindesthöhe des jährlichen Beitrages wird vom Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Versammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss oder auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Zur Änderung der Satzungen sind  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. den Jahresbericht
2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
3. die Feststellung und Genehmigung des Finanzplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. die Wahl von Kassenprüfern für 2 Jahre
7. vorliegende Anträge

## **§ 8 Vorstand**

1. der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) den Beisitzern
  
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ebenfalls die Beisitzer. Der 2. Vorsitzende wird vom Gesamtvorstand für 2 Jahre gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzenden und die Hälften seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer – bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

## **§ 9 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

1. Der Beschluss ist wirksam, wenn von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind und von diesen mindestens drei Viertel der Auflösung zustimmen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, wenn Überschuss vorhanden ist, an die Gemeinde Neuenkirchen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# **Geschäftsordnung des Heithöcker Schützenverein e.V.**

## **§ 1 Mitglied**

Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden, deren Aufnahme von der Mehrheit des Vorstandes gebilligt ist.

## **§ 2 Vereinsbeitrag**

Jugendliche und Kinder aus den einzelnen Abteilungen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei. Alle übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Aufnahmegebühr beträgt einen ½ Jahresbeitrag und zählt nicht zum Jahresbeitrag. Als Eintrittsdatum zählt der Tag des Vorstandsbeschlusses. Die Beitragspflicht beginnt ab Eintrittsdatum für das laufende volle Quartal. Schüler sind für die Schulzeit beitragsfrei. Die Kosten für Schützenhut, Abzeichen und Krawatte werden bei Aufnahme mit dem Jahresbeitrag vom Konto abgebucht.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, erhalten die Ehrenmitgliedschaft und zahlen bis zum 80. Lebensjahr einen Seniorenbeitrag in Höhe eines halben Jahresbeitrages. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag beträgt zurzeit 30 € und kann nur, aber jederzeit, durch einen Generalversammlungsbeschluss geändert werden. Dieser Beitrag wird einmal jährlich durch Bankeinzug eingezogen, und zwar jeweils im laufenden ersten Quartal. Mitglieder, die keinen Beitrag entrichten, sind automatisch aus dem Verein ausgeschlossen. Bei Wiederaufnahme ist der volle Beitrag, wie in § 2 aufgeführt, zu entrichten. Zeitweilige Beitragsbefreiung aus besonderem Grund kann der Vorstand beschließen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

## **§ 3 Versammlungen**

Es sind jährlich 2 Versammlungen abzuhalten, und zwar die Generalversammlung im Oktober und die Schützenfestversammlung, diese jedoch spätestens 4 Wochen vor dem Schützenfest. Außerordentliche Versammlungen finden statt:

1. wenn der Vorstand eine solche für erforderlich hält und / oder
2. wenn mindestens ¼ der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einzuberufen.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- a) Tagesordnung der Generalversammlung
  1. Geschäftsbericht
  2. Kassenbericht

3. Berichte der Abteilungen (Schießgruppe, Garden)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
7. Vorliegende Anträge
8. Verschiedenes

b) Schützenfestversammlung

1. Allgemeine Lage des Vereins
2. Die Versammlung hat über die Abhaltung des Schützenfestes zu beschließen und die Offiziere zu wählen. Die Amtszeit der Offiziere beginnt und endet mit der jeweiligen Schützenfestversammlung.
3. Besondere Vorkommnisse und Verschiedenes.

c) Eine Änderung der Tagesordnung kann die Versammlung beschließen.

#### **§ 4 Beschlüsse**

Die Durchführung sämtlicher Versammlungsbeschlüsse obliegt dem Vorstand.

#### **§ 5 Vorstandswahlen**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Geschäftsführer und Kassierer.

Diese sind allein für die geschäftliche Abwicklung des Vereins zuständig. Zur Erweiterung des Vorstandes werden die Beisitzer gewählt.

Außerdem gehören dem Vorstand an

- 1 Vertreter der Schießgruppe  
der amtierende König
- 1 Vertreter des Heithöcker Spielmannszug von 1921 e.V. (muss gleichzeitig Mitglied im Schützenverein sein)

Diese sind im Vorstand voll stimmberechtigt, können aber nicht zum 2. Vorsitzenden gewählt werden.

Aus dem von der Versammlung gewählten Vorstand ist auf der 1. Vorstandssitzung nach der Generalversammlung der 2. Vorsitzenden zu wählen. Dieser vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand soll die Zahl seiner Mitglieder von 16 nicht überschreiten.

- a) Wahlvorschläge zur Wahl des 1. Vorsitzenden, Kassierers und Geschäftsführers müssen dem 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden, drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen! Sollten keine Wahlvorschläge eingegangen sein, können die o.g. Vorstandsposten von der Versammlung vorgeschlagen und beschlossen werden.
- b) Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und zulässig.
- c) Scheidet ein Mitglied im Laufe des Jahres aus, so ist der Posten erst auf der nächsten Generalversammlung durch Neuwahl zu besetzen.

### **§ 5.1 Aufgabe**

- a) Jedes Vorstandsmitglied hat sich voll und ganz für den Verein einzusetzen und die Vereinsinteressen zu wahren
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- c) Der geschäftsführende Vorstand hat für die ordnungsgemäße Abwicklung des Schützenfestes und der Feierlichkeiten zu sorgen und dieses mit dem Festwirt auszuhandeln.

### **§ 6 Schützenfest**

Das Schützenfest wird an dem in der Generalversammlung festgesetzten Termin zu der im Festprogramm bestimmten Zeit gefeiert.

- a) Das Schützenfest beginnt mit dem Antreten am Vereinslokal zum Grünzweig wegbringen
- b) 1. Schützenfesttag:
  - Am 1. Schützenfesttag wird der Schützenplatz und das Festzelt am Dörper Berg hergerichtet und geschmückt
  - Abends soll auf dem Festzelt eine traditionelle Tanzveranstaltung stattfinden.
- c) 2. Schützenfesttag:
  - Antreten zum Ausholen des Königs und der Jubelmajestäten. Die Schützen treten mit geschmücktem Handstock, in weißer Hose, dunkler Jacke, Schützenhut, Krawatte und Vereinsabzeichen an.
  - Ausholen der Fahne am Vereinslokal
  - Ehrung der gefallenen und verstorbenen Mitglieder am Ehrenmal
  - Weitemarsch zur Vogelstange und Beginn des Vogelschießens (Näheres § 7 + § 8)
  - Die Krönung findet an der Vogelstange statt.
  - Hierzu erhalten je einen Blumenstrauß aus der Vereinskasse
    - 1. Neue und alte Königin
    - 2. zwei Ehrendamen

3. neue Kaiserin mit Ehrendamen
  4. alte Kaiserin
  5. Jubelkönigin und Jubelkaiserin
  6. kommt der Ortskaiser aus dem Schützenverein, die Ortskaiserin.
- Im Anschluss findet ein Dämmerchoppen an der Vogelstange statt.
- d) 3. Schützenfesttag:
- Beginnt mit dem Kirchgang, anschließend Frühschoppen mit Ehrungen
  - Geehrt werden langjährige Vereinsmitglieder, Jubelmajestäten nach 25, 40, 50, 60 usw. Jahren, sowie Mitglieder, die besondere Verdienste für den Verein geleistet haben.
  - Abends Polonaise (Schützenbrüder in weißer Hose, dunkler Jacke, Schützenhut, Krawatte und Vereinsabzeichen) mit anschließendem geschlossenem Festball.
  - Der Vorstand ist berechtigt, zu diesen Festen Eintrittsgeld zu erheben.
- e) 4. Schützentag:
- Hexen
- f) Bei Bedarf können vom Vorstand Änderungen festgelegt werden.

## § 7 König

- a) Wer König schießen will, muss mindestens 1 Jahr beitragspflichtiges Vereinsmitglied sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Zum Schießen wird nach der Schussliste aufgerufen. Das Schussgeld ist vor dem Schießen zu entrichten (Höhe wird vom Vorstand bestimmt).
- c) Wer den Königsschuss tätigt, d.h., wenn der Vogel restlos von der Stange geschossen bzw. gefallen ist, ist Heithöcker Schützenkönig bis zum nächsten Schützenfest, auf dem ein neuer König ausgeschossen wird.
- d) Aufgaben des Königs:
  - Der König hat zum nächsten Jahr einen neuen Vogel und eine Plakette für die Königskette auf eigene Kosten zu besorgen. Er ist für Blumenschmuck bei der Polonaise und beim Festball verantwortlich und zwar für die Königin, Ehrendamen und alte Königin.  
Der Blumenschmuck für Jubelköniginnen und Jubelkaiserinnen wird aus der Vereinskasse gezahlt.
  - Der König lädt zum Besprechungessen vor der Polonaise ein:  
Altes Königspaar, Ehrendamen und Herren sowie den 1. Vorsitzenden nebst Gattin.  
Die Jubelmajestäten nehmen auf eigene Kosten am Essen teil.
  - Der König zahlt beim Königsball die Getränke am Königstisch
  - Für den Ausschank und die Bedienung am Königstisch ist der König zuständig.
  - Die Herren der Ehrendamen haben für den reibungslosen Ablauf zu sorgen.  
Zum Königsball kann der König seine Gäste einladen, deren Anzahl mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden muss.



- Zum Frühschoppen nach dem Kirchgang und zum Hexen gibt der König je 30 Liter Bier. Die Verteilung bleibt dem Vorstand überlassen. Im folgenden Jahr hat der König bei der Anbringung des Grünzweiges an die Vogelstange 60 Liter Bier zu geben.
- e) Während seiner Regentszeit haben der König, sowie die Herren der Ehrendamen an den Schützen- und Jubelfesten teilzunehmen.
- f) Weiterhin hat der König am Königsempfang der VSG teilzunehmen.
- g) Der König hat zu allen Veranstaltungen freien Eintritt. Ist durch irgendeinen Umstand im nächsten Jahr kein König da, bleibt der Vorhergehende im Amt. Die anfallenden Kosten trägt die Vereinskasse. Die Kosten sollen auf ein Minimum beschränkt werden.
- h) Bis zu einem wiederholten Königsschuss eines Schützen sollen 5 Jahre vergangen sein.

## **§ 8 Kaiser**

Ein Kaiserschießen findet in der Regel alle 3 Jahre statt. Dieses kann jedoch bei Bedarf geändert werden. Zum Schießen sind alle Könige des Vereins berechtigt (Ablauf siehe § 7).  
Pflichten:

- Der neue Kaiser hat 2 Ehrendamen zu bestimmen.
- Er sorgt für Blumenschmuck der neuen und alten Kaiserin, sowie der Ehrendamen (nach Absprache mit dem König)
- Der Kaiser hat im 1. Jahr während des Festballes auf Wunsch einen eigenen Ehrentisch. Ansonsten nimmt er am Königstisch Platz und beteiligt sich anteilig gemäß der Anzahl der von den Majestäten eingeladenen Gäste an den Getränkekosten. Der Kaiser kann unter anteiliger Kostenübernahme im 2. und 3. Jahr am Königstisch Platz nehmen.
- Er kann Gäste einladen, deren Anzahl mit dem geschäftsführenden Vorstand abzusprechen ist.
- Der Kaiser hat für das nächste Kaiserschießen einen Vogel und eine Plakette für die Kaiserkette auf eigene Kosten zu besorgen.
- Während seiner Regentszeit hat der Kaiser an Schützenfesten, Polonaisen und Jubelfesten, sowie am Königsempfang der VSG teilzunehmen.
- Weiterhin nimmt er im 1. Jahr am Besprechungessen des Königs (vor der Polonaise) auf eigene Kosten teil.

## **§ 9 Jubelpaare**

Die Jubelkönige und Jubelkaiser werden ausgeholt (§ 6).  
Sie sollen am gesamten Schützenfest und an Jubelfesten des Jahres teilnehmen. Die Kosten für Blumenschmuck während der Polonaise trägt der Verein (Absprache mit dem König). Für das Besprechungessen des Königs (vor der Polonaise) haben die Jubelpaare die Kosten selbst zu tragen. Beim Festball werden für die Jubelpaare entsprechende Plätze reserviert. Für geladene Gäste auf Wunsch, jedoch nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand. Diese anfallenden Kosten sind vom jeweiligen Jubelpaar zu tragen.

## **§ 10 Verhalten innerhalb des Vereins**

Jedes Mitglied hat sich bei Festlichkeiten ordentlich zu betragen und anständig aufzuführen. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei groben Ausschreitungen eines Mitgliedes, dieses aus der Gesellschaft zu entfernen und evtl. aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 11 Gäste**

Nichtmitglieder können an Festlichkeiten teilnehmen, wenn sich der geschäftsführende Vorstand dafür entscheidet.

## **§ 12 Vereinsinterne Angelegenheiten**

Der Vorstand ist berechtigt, bei vereinsinternen Angelegenheiten und bei Festlichkeiten Maßnahmen und Regelungen zu treffen.

## **§ 13 Kassenprüfung Haupt- und Abteilungskassen**

Die Kassen werden in jedem Jahr durch 2 gewählte Vereinsmitglieder vor der Generalversammlung geprüft. Es ist in jedem Jahr 1 Kassenprüfer für 2 Jahre zu bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört. Sämtliche Kassen des Vereins sind durch diese zu prüfen. Einer von Ihnen hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten und diese um Entlastung für Kassierer und Vorstand zu bitten.

## **§ 14 Karneval**

Der Elferrat / Prinzenrat wählt aus seinen Reihen den Karnevalsprinzen. Der Präsident wird vom Vorstand bestimmt. Die Amtszeit des Elferrates / Prinzenrates beginnt mit dem vereinsinternen Karneval und endet im darauf folgenden Jahr mit dem Beginn des vereinsinternen Karnevals. Dem Karnevalsprinzen dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Für den Ausschank und die Bewirtung am „Prinzentisch“ ist der Elferrat / Prinzenrat zuständig. Der Prinz ist berechtigt, Gäste einzuladen, deren Anzahl mit dem geschäftsführenden Vorstand abzuklären ist. Jubelprinzen sind einzuladen. Der Elferrat / Prinzenrat erhält aus der Vereinskasse einen einmaligen Zuschuss von 30 Litern Bier. Die Programmfolge des Karnevalsfestes legt der Präsident nach Absprache mit dem Vorstand fest.

Das Prinzenpaar hat mit dem Präsidenten an den Empfängen der einzelnen Schützenvereine, sowie an Veranstaltungen der VSG teilzunehmen, soweit Einladungen an den geschäftsführenden Vorstand ergangen sind.

Dieser hat den Präsidenten darüber zu informieren. Der Präsident informiert das Prinzenpaar.

Sollte das Prinzenpaar oder der Präsident aus wichtigen Gründen einer Einladung nicht nachkommen können, ist aus dem amtierenden Elferrat / Prinzenrat für Ersatz zu sorgen.

## **§ 15 Abteilungen**

Die errungenen Pokale der Schießgruppe sind Eigentum des Vereins, ebenso die Gardekostüme der Tanzgarden.

Die Ehrungen der Schießgruppe / Vereinsmeister finden auf dem Frühschoppen des Schützenfestes statt,

die Ehrungen der Tanzgarden auf dem Vereinskarneval.

## **§ 16 Änderungen**

Änderungen und Streichungen dieser Bestimmungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung getätigt werden.

Aufgestellt auf der Generalversammlung am 17. November 1971, ergänzt auf der GV am 17.11.1978, 21.11.1990, 17.11.1993, 24.10.1998, ergänzt gem.

Generalversammlungsbeschluss auf der Schützenfestversammlung am 27.05.2006 und letztmalig auf der Generalversammlung am 24.10.2015.